

Atefeh Shariatmadari - Heft 4 - Jahrgang 2014 - 31.10.2014 - ISSN 2191-8554

In diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Arbeitnehmerähnlichkeit

Hinweis auf neuere Gesetzesentwicklungen:

Das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASStabG) vom 30. Juli 2014 ist im Bundesgesetzblatt (2014 I 1311) verkündet worden.

Hinweis auf einen weiteren Aufsatz der Verfasserin:

[Das Urheberrechtsgesetz \(UrhG\) – Teil III – Der Werkbegriff des § 2 Absatz 2 UrhG](#)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XVIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Arbeitnehmerähnlichkeit

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgende Frage erörtern:

Arbeitnehmerähnlichkeit.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I 1311).

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich im Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz – hier zur Arbeitnehmerähnlichkeit

Die hier in Rede stehende Kontroverse ist diejenige über die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten.

Im Zusammenhang mit der Kontroverse um die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten ist zunächst zu bemerken, dass die Mittel für die Künstlersozialversicherung durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte und durch die Künstlersozialabgabe sowie den Bundeszuschuss zur anderen Hälfte aufgebracht werden sollten. Aus den Gesetzesmaterialien zu dem im Jahre 1981 verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz ergibt sich im Hinblick darauf, dass die selbständigen Künstler und Publizisten lediglich mit dem halben Beitrag belastet werden sollten, dass die Versicherten insofern wie Arbeitnehmer behandelt würden.¹ Den weiteren Gesetzesmaterialien zu diesem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass dem die Vorstellung zu Grunde lag, dass „die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist.“²

Die Kontroverse um die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten betraf die Frage, ob die Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten zu vergleichen sei mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz oder mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden.

Diese Kontroverse stand im Zusammenhang mit einer wesentlicheren Kontroverse; nämlich der Kontroverse um die Frage, wer – außer Versicherten und Arbeitgebern - als Beteiligter zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden darf. Unstreitig schien hierbei zu sein, dass die Auftraggeber arbeitnehmerähnlicher Personen als Beteiligte zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden dürfen. Streitig war hingegen in diesem Zusammenhang, ob die Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen - die ermöglichen würde ihre Auftraggeber als Beteiligte zu Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen - zu messen sei an den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG oder an den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden.

¹ BT-Drs. 9/26, S. 1.

² BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion vertraten im Gesetzgebungsverfahren zu dem im Jahre 1981 verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz im Bundestag die Auffassung, dass Künstler und Publizisten keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz seien.“³ Dies legt nahe, dass die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Situation der selbständigen Künstler und Publizisten mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz verglichen sehen wollten; die Annahme einer Vergleichbarkeit mit diesem Personenkreis jedoch ablehnten.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen hingegen äußerten in demselben Gesetzgebungsverfahren im Bundestag ihre Überzeugung, dass „Künstler und Publizisten, die in weitem Maß – wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden – die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen.“⁴ Damit vertraten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen die Auffassung, dass die Situation der selbständigen Künstler und Publizisten mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden zu vergleichen sei.

Den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass die Arbeitnehmerähnlichkeit auch im Bundesrat thematisiert wurde und dass dort diejenige Auffassung, die die CDU/CSU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag vertrat, ebenfalls vertreten wurde. In der Begründung der Empfehlung des Finanzausschusses hieß es nämlich im Hinblick auf die Arbeitnehmerähnlichkeit:

„Es bestehen erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit sind, wie abhängige Arbeitnehmer behandelt werden können. Selbständige Künstler und Publizisten können auch nicht generell als arbeitnehmerähnliche Personen entsprechend § 12 a TVG angesehen werden. Die Vermarkter sind nicht Arbeitgeber im üblichen Sinne.“⁵

Die soeben skizzierte Kontroverse wäre jedoch nur dann entscheidungserheblich, falls die Messung der Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen bei einer Messung an den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG hinsichtlich der Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen – und somit hinsichtlich der Möglichkeit ihre Auftraggeber als Beteiligte zu Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen – im Ergebnis anders ausfallen würde als bei einer Messung an den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden. Um zu erkennen, inwiefern die Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen bei einer Messung an den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG im Ergebnis anders ausfallen würde als bei einer Messung an den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden, sind die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a TVG und des Begriffs des Hausgewerbetreibenden darzustellen. Unterscheiden sich die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a TVG von den Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden, dann kann es im Ergebnis einen Unterschied machen, ob die

³ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

⁴ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

⁵ BR-Drs. 246/1/81, S. 6 f.

Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen an den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG gemessen wird oder an den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden und dann kann es im Ergebnis auch einen Unterschied machen, ob die Auftraggeber selbständiger Künstler und Publizisten als Beteiligte zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden können, je nachdem, an welcher Vergleichsgruppe die Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen gemessen wird. Daher sind im Folgenden die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a TVG und die Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden darzustellen.

Ferner wird im Folgenden auf einen im Zusammenhang mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz ggf. interessanten Entschließungsantrag hingewiesen werden.

Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a Absatz 1 TVG

Grundlage der folgenden Darstellung sind die Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (BGBl. (1974) I 2879). Mit diesem Gesetz ist § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) erstmals in das Tarifvertragsgesetz eingefügt worden. Eine Änderung des § 12a TVG ist, soweit der Verfasserin bekannt ist, bis dato nicht erfolgt. § 12a TVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (BGBl. (1974) I 2879) lautete:

„§ 12a

Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind oder

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht; ist dies nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeweils die letzten sechs Monate, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend,

2. für die in Nummer 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sowie auf Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken, auch dann Anwendung, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

(4) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.“⁶

Zu den Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a TVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (BGBl. (1974) I 2879) ist das Folgende darzustellen:

I. Arbeitnehmerähnliche Personen

Arbeitnehmerähnliche Personen sind nach § 12a TVG Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind.

1. Und

Die Verwendung des Begriffs „und“ ist derart auszulegen, dass die Voraussetzungen, dass es sich um Personen handelt, die

1. wirtschaftlich abhängig und
2. vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig

sind, kumulativ vorliegen müssen.

2. Personen, die wirtschaftlich abhängig sind

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt zunächst voraus, dass es sich um Personen handelt, die wirtschaftlich abhängig sind. Wirtschaftlich abhängig ist eine auf die eigene Arbeitskraft angewiesene Person von einer anderen Person dann, wenn sie von dieser Person mehr als die Hälfte derjenigen Einkünfte, die sie aus der Verwertung der eigenen Arbeitskraft insgesamt bezieht, als dienst- oder werkvertragliche Vergütung erhält.⁷

3. Personen, die vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt ferner voraus, dass es sich um Personen handelt, die vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind. Die soziale Schutzbedürftigkeit des wirtschaftlich unselbständigen Selbständigen muss sich daraus ergeben, dass er wegen seiner sozialen Stellung dem Typ des Arbeitnehmers entspricht.⁸ Rückschlüsse darauf, ob ein

⁶ BGBl (1974) I 2879

⁷ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁸ BT-Drs. 7/975, S. 20.

Selbständiger seiner sozialen Stellung nach dem Typ des Arbeitnehmers entspricht, lässt auch die Höhe des Einkommens zu.⁹ Die Vergleichbarkeit der sozialen Schutzbedürftigkeit mit dem Arbeitnehmer wiederum ergibt sich aus der Stellung im Arbeitsleben.¹⁰ Erforderlich ist die persönliche Leistungserbringung.¹¹ Hierbei darf eine Beschäftigung eigener Mitarbeiter im Wesentlichen nicht erfolgen.¹² Hilfskräfte dürfen jedoch in einem insgesamt unbedeutenden Umfang beschäftigt werden.¹³ Ferner muss die Tätigkeit überwiegend für einen Auftraggeber ausgeübt werden.¹⁴ Das Überwiegen der Tätigkeit für einen Auftraggeber ist am Verhältnis der aufgewandten Arbeitszeit zu messen.¹⁵

II. Begrenzung des Personenkreises

1. Kumulatives Vorliegen der Voraussetzungen

Die Verwendung des Begriffs „und“ ist derart auszulegen, dass die den Personenkreis einschränkenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Die Voraussetzungen, die den Personenkreis einschränken und kumulativ vorliegen müssen, lauten:

- Tätigkeit für andere Personen auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen;
- Persönliche Erbringung der geschuldeten Leistungen;
- Wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Person.

2. Tätigkeit für andere Personen auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt voraus, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen „auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind“. Der Gesetzgeber hatte im Hinblick auf die Tätigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen diejenigen Rechtsverhältnisse zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen und Auftraggebern vor Augen, bei denen es sich um auf Dienst- oder Werkvertrag beruhende Rechtsverhältnisse freier Mitarbeiter handele.¹⁶ Diese durch Dienst- oder Werkvertrag begründeten Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen zu ihren Auftraggebern dürfen jedoch keine Arbeitsverhältnisse, sondern müssen Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen sein.¹⁷ Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen, die keine Arbeitsverhältnisse sind, seien bereits in § 17 Absatz 1 HAG enthalten.¹⁸

3. Persönliche Erbringung der geschuldeten Leistungen

Ferner setzt die Arbeitnehmerähnlichkeit voraus, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen „die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von

⁹ BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 2 (identisch mit BT-Drs. 7/2025, S. 2).

¹¹ BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹² BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹³ BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹⁴ BT-Drs. 7/2025, S. 5 f.

¹⁵ BT-Drs. 7/2025, S. 5 f.

¹⁶ BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

¹⁸ BT-Drs. 7/975, S. 20.

Arbeitnehmern erbringen“. Im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern wird die geschuldete Leistung erbracht, wenn die Mitarbeit von Arbeitnehmern an der Leistungserbringung unwesentlich ist. Unwesentlich ist die Mitarbeit von Arbeitnehmern an der Leistungserbringung dann noch, wenn die Beschäftigung von Hilfskräften im Umfang insgesamt unbedeutend ist.¹⁹

4. Weitere Merkmale für die Arbeitnehmerähnlichkeit

Schließlich setzt die Arbeitnehmerähnlichkeit voraus, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen

„a) überwiegend für eine Person tätig sind

oder

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht“.

a. Oder

Die Verwendung des Begriffs „oder“ ist derart auszulegen, dass die Voraussetzungen

a) überwiegend für eine Person tätig sind;

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht,

alternativ vorliegen können. Diese soeben erwähnten Voraussetzungen müssen also nicht kumulativ vorliegen.

b. „a) Überwiegend für eine Person tätig sind“

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt weiterhin voraus, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen überwiegend für eine Person tätig sind. Die Tätigkeit muss also überwiegend für einen Auftraggeber ausgeübt werden.²⁰ In welchem Fall die Tätigkeit überwiegend für einen Auftraggeber ausgeübt wird, ist am Verhältnis der aufgewandten Arbeitszeit zu messen.²¹

Im Gesetzgebungsverfahren hat eine Änderung des § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) TVG stattgefunden. Daher soll hier auf diese Änderung näher eingegangen werden:

§ 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) TVG in der Fassung des Gesetzentwurfs forderte zusätzlich zu der überwiegenden Tätigkeit für eine Person, dass **„vergleichbare Tätigkeiten durch Tarifverträge für Arbeitnehmer geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden.“**²² Dieses eingrenzende Merkmal wurde im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Sinn und Zweck des eingrenzenden Merkmals sollte es ursprünglich sein, die Arbeitnehmerähnlichkeit

¹⁹ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

²¹ BT-Drs. 7/2025, S. 5 f.

²² BT-Drs. 7/975, S. 10

auf jene auf Dienst- oder Werkvertrag beruhenden Beschäftigungsverhältnisse einzugrenzen, die sich nach der Art der auszuübenden Tätigkeit nicht entscheidend von einem Arbeitsverhältnis unterscheiden. Ob eine auszuübende Tätigkeit sich nach ihrer Art nicht entscheidend von einem Arbeitsverhältnis unterscheidet, sollte am Maßstab der „Vergleichbarkeit der Beschäftigung mit einer Tätigkeit, die Gegenstand eines Tarifvertrages ist oder die, sofern kein Tarifvertrag besteht, üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt ist“ gemessen werden.²³ Hintergrund dieser Regelung war, dass eine Tätigkeit, die ihrer Art nach auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden könnte, häufig in dem sogenannten Beschäftigungsverhältnis eines freien Mitarbeiters ausgeübt werden würde.²⁴ Die Streichung dieses eingrenzenden Merkmals wurde mit seiner Entbehrlichkeit begründet. Die Streichung sollte weder eine Erweiterung der Regelungsbefugnisse nach dem TVG, noch eine Erweiterung des erfassten Personenkreises zur Folge haben. Letzteres sollte deshalb nicht die Konsequenz der Streichung sein, weil der von dem Merkmal unter Buchstabe a erfasste Personenkreis grundsätzlich auch unter die Regelung des Buchstaben b fallen könnte.²⁵

c. „b) Ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht“

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt alternativ voraus, dass den arbeitnehmerähnlichen Personen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Im Hinblick auf die hiermit konkretisierte wirtschaftliche Abhängigkeit einer Person, die auf die eigene Arbeitskraft angewiesen ist, von einer einzigen anderen bestimmten Person muss die wirtschaftlich abhängige Person ihre Einkünfte aus Erwerbstätigkeit überwiegend von dieser einen einzigen anderen Person beziehen.²⁶ Das überwiegende Beziehen von Einkünften aus Erwerbstätigkeit von dieser einen Person setzt voraus, dass der betreffenden Person von dieser einen Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihr für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Hierzu muss der betreffenden Person von diesem einen einzigen Dienstberechtigten oder Besteller als dienst- oder werkvertragliche Vergütung mehr als die Hälfte der Einkünfte zustehen, die sie insgesamt aus der Verwertung der eigenen Arbeitskraft zieht.²⁷ Hierbei kommt es weder darauf an, wie viele Verträge die Rechtsgrundlage für diesen Betrag bilden, noch kommt es auf die Höhe der Einkünfte an.²⁸ Bei dieser Regelung geht es um die Bestimmung des Maßes der wirtschaftlichen Abhängigkeit der betreffenden Person von einer einzigen anderen Person, um eine Arbeitnehmerähnlichkeit feststellen zu können.²⁹

Um den Besonderheiten der freien Mitarbeiterverhältnisse in dem Bereich, dessen Bedeutung in Artikel 5 des Grundgesetzes besonders herausgehoben ist, nämlich in dem Bereich der Medien, der Kunst, der Wissenschaft und der Forschung und Lehre Rechnung zu tragen, wurde eine Sonderregelung für den Personenkreis geschaffen, der im Bereich des

²³ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁴ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁵ BT-Drs. 7/2025, S. 5 f.

²⁶ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁷ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁸ BT-Drs. 7/975, S. 20.

²⁹ BT-Drs. 7/975, S. 20.

Artikels 5 des Grundgesetzes tätig ist.³⁰ Die Besonderheiten der freien Mitarbeiterverhältnisse in diesem Bereich - vor allem im Hinblick auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen - bestünden darin, dass die überwiegende Bindung an einen Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht sozialtypisch sei.³¹ Vorwiegend erfolge hier eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber, ohne dass zu einem der Auftraggeber eine absolut überwiegende wirtschaftliche Bindung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b gegeben sei.³² Mit der Sonderregelung sollte der Gefahr begegnet werden, dass insofern die Vorschrift an der Wirklichkeit vorbeinge.³³

Absatz 3 – Regelung für Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen und einen weiteren Personenkreis

I. Arbeitnehmerähnlichkeit von Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen

Nach § 12a Absatz 3 TVG liegt die Arbeitnehmerähnlichkeit von Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, auch dann vor, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

Die spezielle Regelung für Künstler und Publizisten in § 12a Absatz 3 TVG wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in § 12a TVG eingefügt. Der Gesetzentwurf enthielt eine entsprechende Regelung noch nicht. Dem Gesetzentwurf lassen sich jedoch bereits Ausführungen zur Personengruppe der Künstler und Publizisten entnehmen. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich nämlich, dass der Gesetzgeber bereits bei der Regelung des § 12a TVG in der Fassung des Gesetzentwurfs vor allem die Personengruppe der selbständigen freien Mitarbeiter der Rundfunk- und Fernsehanstalten, freien Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften, ferner Schriftsteller und Künstler vor Augen hatte.³⁴

1. Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen

Einer der beiden von § 12a Absatz 3 TVG erfassten Personenkreise ist der Personenkreis derjenigen Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen. Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sind Personen, die im Bereich des Artikels 5 des Grundgesetzes tätig sind.³⁵ Personen, die im Bereich des Artikels 5 des Grundgesetzes tätig sind, sind Personen, die im Bereich der Medien, der Kunst, der Wissenschaft und der Forschung und Lehre tätig sind.³⁶ Es handelt sich hierbei vor allem um den Personenkreis der freien Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, der freien Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften sowie der

³⁰ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

³¹ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

³² BT-Drs. 7/2025, S. 6.

³³ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

³⁴ BT-Drs. 7/975, S. 20.

³⁵ BT-Drs. 7/2025, S. 5 f.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 7/2025, S. 6.

Schriftsteller und Künstler.³⁷ Von diesem Personenkreis nicht erfasst sind die „freien“ Mitarbeiter, die bereits aufgrund allgemeiner arbeitsrechtlicher Kriterien als Arbeitnehmer anzusehen sind.³⁸ Die Frage, ob bei der Beschäftigung eines sogenannten freien Mitarbeiters bereits ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist durch eine Prüfung im Einzelfall zu klären.³⁹

Aus dem oben Dargestellten ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass der Personenkreis, den der Gesetzgeber bereits bei der Regelung des § 12a TVG vor allem vor Augen hatte, identisch ist mit dem Personenkreis für den die Sonderregelung des § 12a Absatz 3 TVG geschaffen wurde. Es handelt sich in beiden Fällen um den Personenkreis der selbständigen freien Mitarbeiter der Rundfunk- und Fernsehanstalten, freien Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften, ferner Schriftsteller und Künstler. Es handelt sich bei § 12a Absatz 3 TVG allerdings auch lediglich um eine abweichende Regelung im Hinblick auf eine Voraussetzung für die Arbeitnehmerähnlichkeit. Die Erforderlichkeit dieser abweichenden Regelung hat sich erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gezeigt. Dies verdeutlicht nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber zwar vor allem, aber eben nicht ausschließlich den Personenkreis der selbständigen freien Mitarbeiter der Rundfunk- und Fernsehanstalten, freien Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften, ferner Schriftsteller und Künstler bei der Regelung des § 12a TVG vor Augen hatte. Um alle Personenkreise zu erfassen, die die Regelung des § 12a TVG erfassen sollte, war es daher nach Auffassung der Verfasserin erforderlich dem Erfordernis der Abweichung für den Personenkreis der Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, in einer gesonderten Regelung Rechnung zu tragen; nämlich in § 12a Absatz 3 TVG.

2. Abweichung von § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erster Halbsatz TVG

a. Von einer Person

Sofern es die Voraussetzung des § 12a Absatz 3 TVG betrifft, dass der in Rede stehenden Person das entsprechende Entgelt von einer Person zusteht, stimmt der Wortlaut der Regelung mit demjenigen des § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erster Halbsatz TVG überein. In den Gesetzesmaterialien zu der letztgenannten Regelung hieß es zu dieser Voraussetzung, dass die Arbeitnehmerähnlichkeit „nur dann angenommen werden [kann], wenn jemand seine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zum überwiegenden Teil von einer Person bezieht“⁴⁰ [Unterstreichung durch die Verfasserin]. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 12a Absatz 3 TVG geht hervor, dass „im Bereich bestimmter beruflicher Leistungen die überwiegende Bindung an einen Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht sozialtypisch“ sei⁴¹ [Unterstreichung durch die Verfasserin]. Und dass vor allem der Personenkreis des § 12a Absatz 3 TVG „vorwiegend für mehrere Auftraggeber tätig [sei], ohne daß eine absolut überwiegende wirtschaftliche Bindung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorläge“⁴² [Unterstreichung durch die Verfasserin]. Allerdings verblieb es bei der Voraussetzung, dass der in Rede stehenden Person das entsprechende Entgelt von einer Person zustehen muss.

³⁷ BT-Drs. 7/2025, S. 3.

³⁸ BT-Drs. 7/2025, S. 3.

³⁹ BT-Drs. 7/2025, S. 3 f.

⁴⁰ BT-Drs. 7/975, S. 20 f.

⁴¹ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁴² BT-Drs. 7/2025, S. 6.

Lediglich die Verdienstrelation wurde für den Personenkreis des § 12a Absatz 3 TVG abweichend geregelt.⁴³

b. Ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das den Personen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht

aa. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz

Nach § 12a Absatz 3 TVG muss dem Personenkreis des § 12a Absatz 3 TVG „abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz“ von einer Person das entsprechende Entgelt zustehen. Hiernach handelt es sich bei § 12a Absatz 3 TVG also um eine von § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG abweichende Regelung.

bb. Ihnen von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht

Die Abweichung der Regelung des § 12a Absatz 3 TVG von § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG liegt in der oben bereits erwähnten Verdienstrelation. Denn § 12a Absatz 3 TVG weicht von § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG gerade im Hinblick auf diese Verdienstrelation ab. In § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG wird nämlich gefordert, dass „ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht“ [Unterstreichung durch die Verfasserin]. § 12a Absatz 3 TVG fordert hingegen, dass „ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht“ [Unterstreichung durch die Verfasserin].

Aus den Gesetzesmaterialien zu § 12a Absatz 3 TVG geht hervor, dass der Grund für diese Abweichung sei, dass die Verdienstrelation des § 12a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG den Verhältnissen des von § 12a Absatz 3 TVG erfassten Personenkreises nicht voll gerecht werde.⁴⁴ Im Falle dieses Personenkreises sei die überwiegende Bindung an einen Auftraggeber im Sinne des § 12a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz TVG nicht sozialtypisch.⁴⁵ Dieser Personenkreis sei „vorwiegend für mehrere Auftraggeber tätig, ohne daß eine absolut überwiegende wirtschaftliche Bindung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorläge.“⁴⁶ Um den Verhältnissen dieses Personenkreises gerecht zu werden, soll es im Falle dieses Personenkreises daher im Hinblick auf die Verdienstrelation genügen, „wenn eine Person von einem Auftraggeber mindestens ein Drittel ihres gesamten Entgelts für Erwerbstätigkeit bezieht.“⁴⁷

Die Arbeitnehmerähnlichkeit setzt also nach § 12a Absatz 1 TVG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 TVG alternativ voraus, dass den Personen des von § 12a Absatz 3 TVG erfassten Personenkreises von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts

⁴³ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁴⁴ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁴⁵ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁴⁶ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁴⁷ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Im Hinblick auf die hiermit konkretisierte wirtschaftliche Abhängigkeit einer Person des von § 12a Absatz 3 TVG erfassten Personenkreises, die auf die eigene Arbeitskraft angewiesen ist, von einer einzigen anderen bestimmten Person muss diese wirtschaftlich abhängige Person ihre Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mindestens zu einem Drittel von dieser einen einzigen anderen Person beziehen. Dies setzt voraus, dass der betreffenden Person von dieser einen Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihr für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Hierzu muss der betreffenden Person von diesem einen einzigen Dienstberechtigten oder Besteller als dienst- oder werkvertragliche Vergütung mindestens ein Drittel der Einkünfte zustehen, die sie insgesamt aus der Verwertung der eigenen Arbeitskraft zieht. Hierbei kommt es weder darauf an, wie viele Verträge die Rechtsgrundlage für diesen Betrag bilden, noch kommt es auf die Höhe der Einkünfte an.⁴⁸ Es wird hier das Maß der wirtschaftlichen Abhängigkeit des von § 12a Absatz 3 TVG erfassten Personenkreises von einer einzigen anderen Person bestimmt, um eine Arbeitnehmerähnlichkeit feststellen zu können.

II. Arbeitnehmerähnlichkeit von Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung künstlerischer, schriftstellerischer oder journalistischer Leistungen unmittelbar mitwirken

§ 12a Absatz 3 TVG erfasst zwei Personenkreise; und zwar:

- Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen,
- sowie Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken.

Ausführungen zu dem ersten Personenkreis sind oben bereits erfolgt. Der weitere Personenkreis des § 12a Absatz 3 TVG erfasst Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung künstlerischer, schriftstellerischer oder journalistischer Leistungen unmittelbar mitwirken. In den Gesetzesmaterialien heißt es hierzu: „In die Sonderregelung sind auch diejenigen Personen einzubeziehen, die nicht selbst künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, aber an solchen Leistungen für denselben Auftraggeber – ohne Arbeitnehmer zu sein – unmittelbar mitwirken, z. B. beim Film oder Fernsehen als Kameramann oder als Cutter.“⁴⁹ Das oben Dargestellte gilt für diesen Personenkreis des § 12a Absatz 3 TVG ebenfalls.

Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zum Verhältnis der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten zu den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG

In den Gesetzesmaterialien zu § 12a TVG wird zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG und den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten unterschieden.⁵⁰

I. Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁴⁹ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 13.

Für den Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten konnten bereits nach § 17 Abs. 1 HAG Inhalt, Abschluss oder Beendigung von Vertragsverhältnissen durch schriftliche Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Auftraggebern geregelt werden, die die Wirkung von Tarifverträgen hatten.⁵¹ Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten werden in den Gesetzesmaterialien zwar als arbeitnehmerähnliche Personen bezeichnet.⁵² Den Gesetzesmaterialien ist jedoch auch zu entnehmen, dass es neben diesen in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen noch andere arbeitnehmerähnliche Personen gäbe.⁵³ Ferner ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass sowohl im Falle der in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen als auch der anderen arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG keine Arbeitsverhältnisse, sondern Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen vorliegen.⁵⁴ Es ist demnach zwischen Arbeitsverhältnissen und Rechtsverhältnissen arbeitnehmerähnlicher Personen zu unterscheiden.⁵⁵ Im Falle der in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen handelt es sich um Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen, die keine Arbeitsverhältnisse sind.⁵⁶

II. Arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a TVG

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass es außerdem arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a TVG gibt.⁵⁷ Ferner ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass sowohl im Falle der in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen als auch der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG keine Arbeitsverhältnisse, sondern Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen vorliegen.⁵⁸ Es ist, wie bereits gesagt, zwischen Arbeitsverhältnissen und Rechtsverhältnissen arbeitnehmerähnlicher Personen zu unterscheiden.⁵⁹ Im Falle der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG handelt es sich um durch Dienst- oder Werkvertrag begründete Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen, die keine Arbeitsverhältnisse sind.⁶⁰

III. Ähnlichkeiten und Unterschiede

Gemeinsam ist den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten und den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG, dass beide Personenkreise als arbeitnehmerähnliche Personen bezeichnet werden.

Ein Unterschied zwischen diesen beiden Personenkreisen bestand zunächst darin, dass die jeweilige Regelung im Zusammenhang mit Tarifverträgen für jeden dieser Personenkreise in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt war. Für den Personenkreis der in Heimarbeit

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 13.

⁵² Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 13.

⁵³ BT-Drs. 7/975, S. 13.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁵⁷ BT-Drs. 7/975, S. 13.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 7/975, S. 20.

Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten war in § 17 Abs. 1 HAG diejenige Regelung enthalten, die für die Regelung des § 12a TVG als Vorbild fungierte. Obwohl § 12a TVG Regelungen für den Personenkreis der arbeitnehmerähnlichen Personen im Zusammenhang mit Tarifverträgen vorsah, blieb die für den Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten geltende Regelung des § 17 Absatz 1 HAG unberührt.⁶¹ Insbesondere ging die Regelung des § 17 Absatz 1 HAG nicht in § 12a TVG auf, sondern blieb als eigenständige Regelung erhalten. Dies spricht nach Auffassung der Verfasserin dafür, dass es sich bei dem Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten und dem Personenkreis der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG um zwei verschiedene Personenkreise handelte, die sich von einander unterschieden.

Gemeinsam haben der Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen und der Personenkreis der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG, dass bei diesen beiden Personenkreisen keine Arbeitsverhältnisse, sondern Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen vorliegen. Die Gemeinsamkeit dieser beiden Personenkreise arbeitnehmerähnlicher Personen besteht mithin darin, dass in ihrem Fall gerade keine Arbeitsverhältnisse gegeben sind.

Im Falle der in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen handelt es sich vielmehr um Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

Im Falle der arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG handelt es sich wiederum um durch Dienst- oder Werkvertrag begründete Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

Hinweis auf einen interessanten Entschließungsantrag

Der Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung enthält unter anderem den Antrag des Ausschusses, dass der Bundestag beschließen solle, die Entschließung anzunehmen, dass die Bundesregierung ersucht werde, „flankierende Maßnahmen für die Gesamtheit der selbständigen Publizisten und Künstler einzuleiten, die der besonderen sozialen Situation dieses Personenkreises Rechnung tragen.“⁶² Die Bundesregierung sollte also „für einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Selbständigen und freiberuflich Tätigen Maßnahmen [...] [vorschlagen beziehungsweise einleiten], die der sozialen Situation dieser Gruppen Rechnung tragen.“⁶³

Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden

Aus den oben herangezogenen Gesetzesmaterialien gehen lediglich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG und den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten hervor. Die Kontroverse im Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz über die

⁶¹ Vgl. Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974, BGBl (1974) I, 2879.

⁶² BT-Drs. 7/2025, S. 8.

⁶³ BT-Drs. 7/2025, S. 6.

Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten betraf jedoch die Frage, ob die Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten zu vergleichen sei mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a TVG oder mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden. Daher sind im Folgenden die Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden darzustellen.

I. Hausgewerbetreibende nach § 12 SGB IV

Der Begriff des Hausgewerbetreibenden findet sich in § 12 SGB IV. Die hier maßgebliche Fassung des § 12 SGB IV ist die Fassung BGBl (1976) I 3845. Der Begriff des Hausgewerbetreibenden war in § 12 Absatz 1 SGB IV in der hier maßgeblichen Fassung umschrieben und lautete:

„Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.“

II. Die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 SGB IV im Einzelnen

1. Hausgewerbetreibende sind

Aus der Verwendung der Worte „Hausgewerbetreibende sind“ ergibt sich, dass es sich bei § 12 Absatz 1 SGB IV in der hier maßgeblichen Fassung um die Legaldefinition des Begriffs „Hausgewerbetreibende“ handelt. Dies entspricht der Auffassung der Verfasserin auch, wenn sich aus den Gesetzesmaterialien zu § 162 RVO ergibt, dass es sich jedenfalls bei der Regelung des § 162 RVO nicht um eine Legaldefinition des Begriffs des „Hausgewerbetreibenden“ handeln sollte, sondern lediglich um die Hervorhebung einzelner Merkmale⁶⁴, und sich aus den Gesetzesmaterialien zu § 12 SGB IV ergibt, dass der in § 162 RVO gesetzlich umschriebene Begriff der Hausgewerbetreibenden in lediglich sprachlich überarbeiteter Form in § 12 Absatz 1 SGB IV übernommen wurde.⁶⁵ Aus den Gesetzesmaterialien zu § 162 RVO ergibt sich ferner, dass bewusst bei der Umschreibung des Begriffs „Hausgewerbetreibende“ nicht auf das Hausarbeitsgesetz verwiesen wurde.⁶⁶ Denn das Hausarbeitsgesetz betraf lediglich einen beschränkten Kreis von Hausgewerbetreibenden.⁶⁷

2. Selbständig Tätige

Um die Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden zu erfüllen, ist zunächst erforderlich, dass es sich um einen selbständig Tätigen handelt. Die Voraussetzung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden, dass es sich um selbständig Tätige handeln muss, ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden und den Voraussetzungen des Begriffs der Heimarbeiter. Unter den Begriff der Heimarbeiter fallen nämlich die sonstigen Personen. Dies erhellt auch, weshalb

⁶⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/10. Nr. 340. S. 81 der Begründung.

⁶⁵ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

⁶⁶ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁶⁷ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

für den Fall einer Ersetzung der hier in Rede stehenden Voraussetzung durch die Worte „die Personen“ zu befürchten sei, dass auch die Heimarbeiter unter den Begriff der Hausgewerbetreibenden fallen würden.⁶⁸

3. Die in eigener Arbeitsstätte

Ferner ist für die Erfüllung der Voraussetzungen des Begriffs der Hausgewerbetreibenden erforderlich, dass der selbständig Tätige in eigener Arbeitsstätte arbeitet.

4. Im Auftrag und für Rechnung

Voraussetzung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden ist weiterhin, dass die selbständig Tätigen im Auftrag und für Rechnung von Auftraggebern arbeiten.

5. Von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Außerdem ist Voraussetzung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden, dass die selbständig Tätigen im Auftrag und für Rechnung ganz bestimmter Auftraggeber arbeiten. Denn bei den Auftraggebern dieser selbständig Tätigen muss es sich um Gewerbetreibende, gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften handeln. Diese Voraussetzung hat nicht nur im Rahmen der Regelung des § 162 RVO eine Änderung erfahren, sondern auch bei der Übernahme des bereits in § 162 RVO gesetzlich umschriebenen Begriffs der Hausgewerbetreibenden in sprachlich überarbeiteter Form in § 12 Absatz 1 SGB IV⁶⁹. § 162 RVO, der den Begriff des Hausgewerbetreibenden abgrenzte, setzte zunächst das Arbeiten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender voraus.⁷⁰ Diese Voraussetzung wurde ausgeweitet.⁷¹ Der Grund für die Ausweitung dieser Voraussetzung war, dass eine unzweifelhaft ihrer ganzen Art nach hausgewerbliche Tätigkeit auch im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Behörden und gewisser Körperschaften ausgeübt würde.⁷² Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber unter öffentlichen Verbänden, öffentlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Unternehmungen, wie im Wortlaut des § 162 Absatz 2 RVO noch enthalten, jedenfalls das Reich, die Länder, die Gemeindeverbände und Gemeinden sowie andere öffentliche Verbände oder öffentliche Körperschaften und die Wohltätigkeitsveranstaltungen zu subsumieren ansah.⁷³ Nunmehr benennt § 12 Absatz 1 SGB IV, der den bereits in § 162 RVO gesetzlich umschriebenen Begriff der Hausgewerbetreibenden in sprachlich überarbeiteter Form übernommen hat,⁷⁴ folgende mögliche Auftraggeber: Gewerbetreibende, gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Im Vergleich zu § 162 Absatz 2 RVO werden daher die öffentlichen Verbände nicht mehr im Wortlaut des § 12 Absatz 1 SGB IV genannt.

6. Gewerblich arbeiten

⁶⁸ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁶⁹ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

⁷⁰ Reichstag. 1. Wahlperiode 1920/24. Aktenstück Nr. 2137.

⁷¹ Reichstag. 1. Wahlperiode 1920/24. Aktenstück Nr. 2137.

⁷² Reichstag. 1. Wahlperiode 1920/24. Aktenstück Nr. 2137.

⁷³ Reichstag. 1. Wahlperiode 1920/24. Aktenstück Nr. 2137.

⁷⁴ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

Voraussetzung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden ist ferner, dass die selbständig Tätigen gewerblich arbeiten. Die von ihnen geleistete Arbeit muss also eine Gewerbliche sein.

7. Auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind

Die Hausgewerbetreibenden sind auch dann Hausgewerbetreibende, wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden ist auch dann gegeben, wenn die Hausgewerbetreibenden Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen. Ferner auch dann, wenn sie vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind. Die Worte „vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind“ sind nicht dahingehend auszulegen, dass selbständig Tätige, die regelmäßig nur für eigene Rechnung arbeiten, wegen einer gelegentlichen Tätigkeit für andere Gewerbetreibende, gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften zu den Hausgewerbetreibenden gezählt werden könnten.⁷⁵ Ferner sollten nur solche selbständig Tätigen als Hausgewerbetreibende angesehen werden können, deren Betrieb im Ganzen genommen die Besonderheiten des Hausgewerbes zeige.⁷⁶

8. „ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Beschäftigten“

Zu dem weder in § 162 RVO aufgenommenen, noch in § 12 Absatz 1 SGB IV enthalten Merkmal „ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Beschäftigten“ ist das Folgende darzustellen:

Bei der Fassung des § 12 SGB IV, bei der eine möglichst weitgehende Angleichung an das Heimarbeitsgesetz angestrebt wurde, wurden die dort bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Arbeitskräfte bei Hausgewerbetreibenden gerade nicht übernommen.⁷⁷ Dies wurde damit begründet, dass der bereits erreichte Versicherungsschutz dieser Personengruppe nicht in Frage gestellt werden sollte.⁷⁸ Zu berücksichtigen ist nach Auffassung der Verfasserin jedoch, dass der Begriff der Hausgewerbetreibenden, der bereits in § 162 RVO gesetzlich umschrieben war, in § 12 Absatz 1 SGB IV in lediglich sprachlich überarbeiteter Form übernommen wurde.⁷⁹ Eine sachliche Änderung der gesetzlichen Umschreibung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden scheint der Gesetzgeber mithin nicht beabsichtigt zu haben. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 162 RVO ergibt sich jedoch, dass bei § 162 RVO gerade bewusst darauf verzichtet wurde, die Worte „ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Beschäftigten“ zur Abgrenzung des Begriffs des Hausgewerbetreibenden zu verwenden, um eine zu weitgehende Auslegung auszuschließen.⁸⁰ Und zwar sollte ausgeschlossen werden, dass große Betriebe als Hausgewerbetreibende angesehen werden könnten.⁸¹ Denn bei der Zuordnung zu den Hausgewerbetreibenden sei der Umfang des

⁷⁵ Vgl. Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁷⁶ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁷⁷ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

⁷⁸ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

⁷⁹ BT-Drs. 7/4122, S. 32.

⁸⁰ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁸¹ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

einzelnen Betriebs zu berücksichtigen.⁸² Bei der Hausindustrie könne es sich höchstens um „Betriebe mittleren Umfangs“ handeln.⁸³ Betriebe, die ausschließlich für einen Unternehmer arbeiteten, bei denen es sich jedoch um recht große Betriebe mit völlig fabrikmäßigem Charakter handele, könnten der Hausindustrie hingegen nicht zugezählt werden.⁸⁴ Bezogen auf den selbständig Tätigen bedeutet die Berücksichtigung des Umfangs des einzelnen Betriebs, dass auch im Falle der Tätigkeit für bestimmte Auftraggeber der Hausgewerbebegriff nicht mehr vorliegt, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen gewerblichen Arbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitaleinsatz geführten Betriebs befasst.⁸⁵

Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Die Kontroverse im Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz über die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten betraf die Frage, ob die Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten zu vergleichen sei mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a TVG oder mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden.

An dieser Stelle soll darauf verzichtet werden, einen ausdrücklichen Vergleich der Voraussetzungen des § 12a TVG und des § 12 Absatz 1 SGB IV vorzunehmen. Sofern ein solcher Vergleich dem Leser erforderlich zu sein scheint, hofft die Verfasserin, dass die obigen Darstellungen den Leser dazu befähigen, einen solchen Vergleich vorzunehmen. Nach Auffassung der Verfasserin reicht es jedoch aus, auf folgenden Unterschied zwischen § 12a TVG und § 12 Absatz 1 SGB IV hinzuweisen:

Bei § 12a TVG handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung. Bei § 12 Absatz 1 SGB IV hingegen handelt es sich um eine sozialrechtliche Regelung. Auch bei dem Künstlersozialversicherungsgesetz handelt es sich um ein Gesetz aus dem Bereich des Sozialrechts. Mithin ist nach Auffassung der Verfasserin der Auffassung der Koalitionsfraktionen zu folgen und die Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten jedenfalls im Zusammenhang mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht zu vergleichen mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a TVG – und damit mit der arbeitsrechtlichen Regelung - sondern zu vergleichen mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden nach § 12 Absatz 1 SGB IV – und also mit der sozialrechtlichen Regelung -.

Zusammenfassung

An der Frage, ob es im Ergebnis einen Unterschied macht, ob die Vergleichbarkeit der selbständigen Künstler und Publizisten mit den arbeitnehmerähnlichen Personen gemessen wird an den arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 12a TVG oder an den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden, entscheidet sich, ob sich die Kontroverse um die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten im

⁸² Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁸³ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁸⁴ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

⁸⁵ Reichstag. 12. Legislatur – Periode. II. Session 1909/11. No. 946. 1. Teil. S. 269 ff.

Gesetzgebungsverfahren auf die Frage auswirkt, ob die Vermarkter selbständiger Künstler und Publizisten als Beteiligte – ähnlich den Auftraggebern arbeitnehmerähnlicher Personen – zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden dürfen, weil die selbständigen Künstler und Publizisten vergleichbar sind mit arbeitnehmerähnlichen Personen. Die Möglichkeit unterschiedlicher Ergebnisse bei der Messung an der einen oder der anderen Vergleichsgruppe könnte bestehen, falls die Vergleichsgruppen unterschiedliche Voraussetzungen aufweisen würden. Insofern ist für das Verständnis der Kontroverse über die Arbeitnehmerähnlichkeit gegebenenfalls von Relevanz, ob sich die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit nach § 12a TVG und die Voraussetzungen des Begriffs des Hausgewerbetreibenden unterscheiden. Daher ist dieser Frage hier nachgegangen worden.

Allerdings reicht es nach Auffassung der Verfasserin hier bereits aus, darauf hinzuweisen, dass es sich bei § 12a TVG um eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, wohingegen es sich bei § 12 Absatz 1 SGB IV um eine sozialrechtliche Regelung handelt und es sich bei dem Künstlersozialversicherungsgesetz um ein Gesetz aus dem Bereich des Sozialrechts handelt. Mithin ist nach Auffassung der Verfasserin der Auffassung der Koalitionsfraktionen zu folgen und die Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten jedenfalls im Zusammenhang mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht zu vergleichen mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a TVG – und damit mit der arbeitsrechtlichen Regelung - sondern zu vergleichen mit derjenigen der arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden nach § 12 Absatz 1 SGB IV – und also mit der sozialrechtlichen Regelung -.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Zu diesem Beschluss ist das Folgende im Hinblick auf die Arbeitnehmerähnlichkeit darzustellen:

Zu der im Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe stehenden Kontroverse um die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl Ausführungen der Beschwerdeführer als auch Ausführungen des bayerischen Ministerpräsident, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Gewerkschaft Kunst, der Industriegewerkschaft Druck und Papier, weitere Stellungnahmen und Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts.

Die Beschwerdeführer vertraten im Wesentlichen, soweit es diejenigen Fragen betrifft, die im Zusammenhang mit der Kontroverse über die Arbeitnehmerähnlichkeit der selbständigen Künstler und Publizisten von Relevanz sind, die Auffassung, dass Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nur Versicherte und Arbeitgeber seien. Andere als die Arbeitgeber könnten nur dann Beteiligte sein, wenn ihn ihrem Fall, wie beim Arbeitgeberanteil, nicht der Ausgleichsgedanke sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Im Hinblick auf die arbeitnehmerähnlichen Personen fällt zunächst auf, dass die Beschwerdeführer, anders als die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren, nicht auf die arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12a TVG abstellten. Vielmehr erwähnten sie die Hausgewerbetreibenden im Zusammenhang mit den arbeitnehmerähnlichen Personen. Sie vertraten hierzu im Wesentlichen die

Auffassung, dass die Hausgewerbetreibenden arbeitnehmerähnliche Personen seien. § 12 Absatz 3 SGB IV bewirke, dass aus den Auftraggebern von Hausgewerbetreibenden Beteiligte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne würden. Bei den Hausgewerbetreibenden trete jedoch zu der sozialen Schutzbedürftigkeit hinzu, dass sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten. Die Beschwerdeführer haben in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht insbesondere ausgeführt: „Bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung handele es sich auch nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne.

Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle.

Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten.

Ein Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedemal, wenn sie

Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber-Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.

Schließlich hätten arbeitsmarktpolitische Überlegungen den Gesetzgeber frühzeitig bewogen, Arbeitgeberanteile auch auf der Grundlage von Entgelten an Nichtversicherte zu fordern. Im einzelnen gehe es dabei einmal um die versicherungsfreien Altersruhegeld- und Versorgungsempfänger in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1386 RVO), in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 113 AVG) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 130 Abs. 7 RKG). Zum anderen gehe es um die in- oder ausländischen Grenzgänger, die aufgrund einer Rechtsverordnung von der Beitragspflicht befreit seien und für die der Arbeitgeber dennoch „seinen Anteil“ gemäß § 173 AFG zu entrichten habe. Im Prinzip werde damit der kompetenzrechtliche Begriff der Sozialversicherung zwar nicht weniger unterlaufen als mit dem fiktiven Arbeitgeber. Es handele sich aber lediglich um enge Ausnahmeregelungen (Rentner und Grenzgänger), denen gesamtwirtschaftlich ein relativ geringes Gewicht zukomme und die als Sonderfälle keinesfalls analogiefähig seien. Deshalb fehle es von vornherein demjenigen Anteil der Künstlersozialabgabe, der von den Entgelten an Nichtversicherte berechnet werde, an den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Strukturelementen.

Soweit die Künstlersozialabgabe von Entgelten an Versicherte erhoben werde, stehe sie dem Kompetenztitel Sozialversicherung immerhin dadurch näher als die Abgabe auf Entgelte an Nichtversicherte, daß ihre Bemessungsgrundlage das an einen anderen, am Abgabenaufkommen Beteiligten gezahlte Entgelt sei. Nachdem der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz aber den Kreis der herkömmlicherweise Beteiligten im Sinne des Sozialversicherungsrechts verlassen habe, treffe ihn die Argumentationslast dafür, daß es sich bei den Auftragnehmern und den Auftraggebern des Künstlersozialversicherungsgesetzes um solche Beteiligte handele, die den Anforderungen der geschilderten Strukturelemente des Sozialversicherungsrechts noch genügten. Die Mutmaßungen der Gesetzesbegründung über ein erhöhtes soziales Schutzbedürfnis der Kulturschaffenden reichten nicht aus. Sie stützten sich auf unvollständige und überholte Untersuchungen. Als einzige konkrete Quelle werde der Künstlerbericht der Bundesregierung (BTDrucks. 7/3071) genannt, der schon mehrere Jahre alt sei, sich auf private Voruntersuchungen stütze und nur die Künstler, nicht aber die Publizisten berücksichtige.

Die gesetzgeberische Legitimation dafür, gerade die Auftraggeber heranzuziehen, gründe sich auf eine normative Wertung. Wer professionell Gewinn aus den Leistungen der Versicherten ziehe, der solle offenbar mehr als nur das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlen. Mit diesem Argument lasse sich aber der Auftraggeber nicht zum Beteiligten im Sinne des kompetenzrechtlichen Sozialversicherungsbegriffs machen. Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Zweitens werde hier mit pathetischen Worten als „Einheit“ ein Verhältnis beschrieben, wie es zwischen

jedem Produzenten und Abnehmer bestehe, die sich aufeinander eingerichtet hätten. Drittens könne dasselbe Bild von der Einheit dazu dienen, umgekehrt die selbständigen Künstler und Publizisten zur Finanzierung etwaiger Versicherungslasten ihrer Auftraggeber zu verpflichten. Schließlich versage auch der als Verstärkung gedachte zusätzliche Hinweis auf längerfristige Beziehungen, weil diese über den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Beteiligten nichts besagten.“⁸⁶

Ferner haben die Beschwerdeführer hier ausgeführt: „a) Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sehen die Beschwerdeführer darin, daß die Künstlersozialabgabe nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Sonderabgaben genüge, daß es bei ihrer Berechnung zu verfassungswidrigen Deckungsungleichheiten komme, daß der Kreis der Abgabepflichtigen willkürlich abgegrenzt sei, daß der Gesetzgeber die Tatsachengrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht ausreichend ermittelt habe, daß der Zuschlag gemäß § 52 Abs. 5 KSVG zu einer Doppelbelastung der Auftraggeber führe und schließlich, daß der in § 57 Abs. 3 KSVG für die beiden Experimentierjahre 1983 und 1984 festgelegte Vomhundertsatz willkürlich und unverhältnismäßig sei.“⁸⁷

Der Bayerische Ministerpräsident hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Künstlersozialabgabe sei auch kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, der Art. 74 Nr. 12 GG zugeordnet werden könne. Grundsätzlich müsse noch eine Verbindung zwischen Beitragspflicht zur Sozialversicherung und Versicherungsschutz bestehen, der Sozialversicherungsbeitrag dürfe also nicht in eine vor allem der sozialen Umverteilung dienende Abgabe übergehen. Das Junktum zwischen Beitragspflicht und Versicherungsschutz sei bisher nur im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (oder arbeitgeberähnlichen Kreisen) durchbrochen worden. Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale die Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit seien, als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Kompetenzbegriffs „Sozialversicherung“ anzusehen seien. Jedenfalls sei eine den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers rechtfertigende arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Vermarkters gegenüber einem Künstler oder Publizisten nicht erkennbar.“⁸⁸

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vorgebracht, dass nach seiner Auffassung „die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die Sozialversicherung verfassungsrechtlich gerechtfertigt“⁸⁹ sei. Die von ihnen zu zahlenden Beitragsanteile stünden denjenigen gleich, die von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern in anderen Zweigen der Sozialversicherung bezahlt würden. Soweit die Künstlersozialabgabe auf Entgelte erhoben werde, die versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten zugeflossen seien, finde sie ihre verfassungsrechtliche Legitimation in denselben Grundsätzen, die der Erhebung des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag zugrunde lägen. [...].

a) Die Abgabe auf Entgelte an versicherte Künstler und Publizisten stehe dem herkömmlichen Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag gleich. [...]. Der Gleichstellung beider Abgaben in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht könne nicht

⁸⁶ BVerfGE 75, 108 II, 118 ff.

⁸⁷ BVerfGE 75, 108 II, 124.

⁸⁸ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁸⁹ BVerfGE 75, 108 II, 137.

entgegengehalten werden, daß Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung nur dort herangezogen werden dürften, wo zwischen ihnen und versicherten Personen ein Arbeitsverhältnis bestehe, das sie zur Fürsorge für die Versicherten verpflichte. Einen solchen Grundsatz kenne das geltende Sozialversicherungsgesetz nicht. Vielmehr kenne das Sozialversicherungsrecht bereits Sozialversicherungsbeiträge von Vermarktern, die das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht voraussetzen: Gemäß § 12 SGB IV seien auch die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern verpflichtet, sich an den Sozialversicherungsbeiträgen letzterer zu beteiligen, obwohl insoweit ein – durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiertes – Beschäftigungsverhältnis nicht bestehe. Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um.

Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.⁹⁰

Die Gewerkschaft Kunst hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angeführt, dass sie „die soziale Lage der Künstler und Publizisten dadurch gekennzeichnet [sehe], daß sie ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien, so daß in der Regel eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern bestehe“⁹¹. Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege.

Berücksichtige man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes.⁹²

Ferner führte die Gewerkschaft Kunst hier an, dass das Sozialversicherungsrecht [...] vom Prinzip des sozialen Ausgleichs getragen [werde].⁹³ Entscheidend für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnahmen.⁹⁴

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier verwies in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht darauf, „daß der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht schlechthin rechtspolitisches Neuland betreten habe. Bereits mit § 12 a Tarifvertragsgesetz sei im Kontext des Arbeitsrechts die Fiktion

⁹⁰ BVerfGE 75, 108 II, 137 ff.

⁹¹ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁹² BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁹³ BVerfGE 75, 108 II, 141.

⁹⁴ BVerfGE 75, 108 II, 141.

brüchig geworden, „Freie“ seien Unternehmer. Die freien Künstler verfügten nur über minimale Teile der für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlichen Produktionsmittel. Sie seien damit gezwungen, ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Ein Schriftsteller könne von der Veräußerung von Manuskripten, die er auf der eigenen Schreibmaschine erstellt habe, nicht leben; erst die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit den Hilfsmitteln eines Verlages gewährleiste eine – halbwegs – existenzsichernde Nutzung.

Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.⁹⁵

In den übrigen Stellungnahmen wurde „ebenfalls auf die schlechte soziale Situation der selbständigen Künstler und Publizisten sowie ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Vermarktern hingewiesen.“⁹⁶

In den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichtes hieß es unter anderem: „1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. BSGE 6, 213 [218, 227 f.]). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird: Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen (vgl. BVerfGE 11, 105 [111 ff.]; 63, 1 [35]).

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.“⁹⁷

⁹⁵ BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁹⁶ BVerfGE 75, 108 II, 143.

⁹⁷ BVerfGE 75, 108 II, 146 f.

Ferner hieß es hier: „2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.“

Außerdem lautete es hier: „[...] die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist – ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. [...]“⁹⁸

Schließlich hieß es in den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts: „4. Die Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, verstößt nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

[...].

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen

⁹⁸ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht“⁹⁹ [Unterstreichung durch die Verfasserin].

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Zu der Frage der Arbeitnehmerähnlichkeit verhalten sich die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 nicht.

⁹⁹ BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin:	Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045 Hamburg
Erscheinungsweise:	Vierteljährlich
ISSN:	ISSN 2191-8554

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift Atefeh Shariatmadari für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der

Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.